



Statut für den Hochschulsportausschuss der Universität Ulm

vom 4. Mai 2007

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. April 2007 nachfolgendes Statut beschlossen.
Alle Amts-, Statuts-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Diese gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. Der Sportausschuss berät Angelegenheiten des Hochschulsports von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:
 - a) Haushalt / Finanzen
 - b) Grundzüge des Sportprogramms
 - c) Benutzerordnungen
 - d) strukturelle Angelegenheiten
 - e) Sportstätten
2. Der Senat bestellt in den Hochschulsportausschuss
 - a) 2 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 - b) 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
 - c) 1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
 - d) 4 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der Obleuteversammlung.

Dem Hochschulsportausschuss gehört außerdem der Leiter der Abteilung Hochschulsport kraft Amtes an.

3. Die Amtszeit beträgt der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der anderen Mitglieder 2 Jahre.
4. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden sowie seines Vertreters bestimmt der Ausschuss aus seinen Reihen einen Sitzungsleiter.
5. Der Sportausschuss tritt in der Regel einmal in jedem Semester zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.
6. Geschäftsstelle des Hochschulsportausschusses ist das Hochschulsportbüro.
7. Dieses Statut tritt einen Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Hochschulsportausschusses vom 7.11.1995 außer Kraft.

Ulm, den 04.05.2007
gez.
Prof. Dr. K.-J- Ebeling
- Präsident -